



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Verminderung und Verbilligung der Prozesse : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Verminderung und Verbilligung der Prozesse

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Fortsetzung)

1.



is zum 1. Oktober 1879 war in Deutschland die Zuständigkeit des Einzelrichters in Zivilprozessen in der mannigfaltigsten Weise geordnet. In den altpreussischen Gebietsteilen war der „Bagatellkommissar“ zuständig zur Entscheidung von Prozessen bis zum Betrage von 150 Mark, in den im Jahre 1866 erworbenen Landes- teilen bis zum Betrage von 300 Mark, in der Rheinprovinz bis zum Betrage von 900 Mark; in andern deutschen Staaten war die Zuständigkeitsgrenze abgemessen auf 75 Thaler, 150 Gulden, 200 Gulden. Das Gerichtsverfassungsgesetz setzte einheitlich die Grenze auf 300 Mark „als durchschnittlich für das ganze Reich passend“ fest. Man erwog dabei, daß dem Armen zwar seine Ruh und seine 300 Mark eben so lieb seien, wie dem Reichen seine wertvolle Herde und seine 10000 Mark, war sich aber bewußt, daß ohne Überspannung dieses an sich richtigen Gedankens kleine Streitgegenstände unmöglich denselben ausgedehnten Schutz kollegialgerichtlicher Rechtsprechung erhalten könnten, wie große Streitwerte, und daß andrerseits die Rücksicht auf die Vermeidung der hohen Kosten, die mit dem Anwaltszwang und den Reisen nach dem auswärtigen Terminort verbunden sind, bei geringen Streitwerten in Betracht komme. Weitere Folgerungen aus dieser Erwägung zu ziehn hielt man nicht für notwendig, obwohl dies doch so nahe gelegen hätte. Denn bei einem Streitwert von 1 bis 20 Mark betragen, wenn das Urteil auf Grund von Beweis- aufnahmen ergeht, die Gerichtskosten und die Kosten zweier Anwälte eines Rechtszugs mindestens 16 Mark. Hierzu kommen die Auslagen der Anwälte und des Gerichts an Schreibgebühren, Porto und Zustellungskosten mit gewöhnlich reichlich 6 Mark; sind gar noch Gebühren für vielleicht auch nur einen oder zwei Zeugen oder Sachverständige zu zahlen, so kostet ein einziger Rechtszug vor dem Amtsgericht bei einem Streitwert von 1 bis 20 Mark mindestens 30 Mark.

Der zweite Rechtszug vor dem Berufungsgericht ist nicht billiger, sodas die Erschöpfung der beiden zulässigen Rechtszüge bei einem Streitwert von 10 Mark dem unterliegenden Teil einen Kostenaufwand von 60 Mark verursachen kann. Bei einem Streitwert von 30 Mark betragen im vorausgesetzten Fall die Gerichts- und Anwaltskosten eines Rechtszugs 26 Mark,

also unter Hinzurechnung der beschriebenen Auslagen etwa 40 Mark, sodaß der unterliegende Teil für beide Rechtszüge etwa 80 Mark zu zahlen hat; und auch bei einem Streitwert von 100 Mark können die Kosten beider Rechtszüge noch immer den Streitgegenstand übersteigen. Dabei ist von dem Fall, daß zahlreiche auswärtige Zeugen und Sachverständige zu vernehmen sind, und allein schon die Auslagen dieser Beweisaufnahme den Streitwert übersteigen, noch ganz abgesehen.

Man kann es selbstverständlich den Anwälten, den Zeugen und Sachverständigen nicht zumuten, umsonst oder für lächerlich geringe Belohnung in Prozessen von geringem Streitwert Mühe und Verschümnisse auf sich zu nehmen; aber das Mißverhältnis zwischen Streitwert und Kosten springt doch so sehr in die Augen, daß es nahe liegt, sich nach Mitteln umzusehen, wie die Annehmung des Gerichts bei Streitigkeiten über geringe Werte möglichst vermieden werden kann. Diese Erwägung lag im Jahre 1879 um so näher, als man sich sagen mußte, daß das neue Prozeßverfahren mit seinem Selbstbetrieb der Parteien, die vor Gericht „verhandeln“ und „Anträge stellen“ sollen, in hohem Maße auch im Verfahren vor den Amtsgerichten die Zuziehung von Anwälten notwendig machen würde. Aber auch wenn die Parteien sich selbst vertreten, so bedeutet doch jede Reise nach dem Gerichtssitz zum Termin für den Bauern einen versäumten Arbeitstag, daneben oft auch Auslagen, die denen der Anwaltsgebühren gleichkommen. Nun bestanden in Württemberg und Baden seit alten Zeiten Gemeindeggerichte: sofern beide Streittheile in derselben Stadt- oder Dorfgemeinde wohnten, unterlag bei Streitwerten, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 30 bis 60 Mark nicht übersteigt, die Entscheidung dem Gemeindevorsteher. Gegen diese erfolgte binnen bestimmter Frist die Berufung auf den Rechtsweg. Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten von geringem Geldwert war also die erfolgte Vorentscheidung des Gemeindevorstehers. Diese Einrichtung hatte sich in Baden und Württemberg dermaßen bewährt, daß die Regierungen dieser Staaten bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Aufrechterhaltung der Gemeindeggerichte wenigstens für ihr bisheriges Geltungsgebiet, also für Baden und Württemberg beantragten, ein Verlangen, das zwar mit der „Rechtseinheit“ nicht wohl vereinbar war und darum von der Reichstagskommission abgelehnt, im Reichstag aber genehmigt wurde, und zwar durch § 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in einer Fassung, die auch andern Staaten die Einführung dieser Gemeindeggerichte ermöglichen sollte. Der Einrichtung der Gemeindeggerichtsbarkeit, wie sie zur Zeit in Baden besteht, kann nun freilich keineswegs das Wort geredet werden; sie wird hier nämlich ausgeübt durch die Bürgermeister, das sind in Städten unter 10000 Einwohnern gewöhnlich kleine Gewerbetreibende, die das Amt eines Gemeindevorstands rein nebenamtlich ausüben, auf dem platten Lande aber einfache Bauern, also gewöhnlich Leute, denen nicht bloß alle Rechtskenntnisse abgehen, sondern auch die rein formale Fähigkeit zum Erlaß einer Entscheidung.

Viel günstiger für die Einführung dieser Gemeindeggerichte liegen die Verhältnisse in Norddeutschland und namentlich in Preußen; man könnte hier die Einrichtung der Gemeindeggerichtsbarkeit (allenfalls unter Veränderung der Fassung der angezogenen Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes) durchaus sachgemäß den mit der Polizeiverwaltung betrauten Behörden zuweisen. Diese wird in kleinen Städten ausgeübt durch die Bürgermeister, die fast ausnahmslos aus dem Stande der Subalternbeamten hervorgehn, auf dem platten Lande durch die Amtsvorsteher, das sind Großgrundbesitzer, also ausnahmslos durch Männer von allgemeiner Bildung und gewissen Kenntnissen des materiellen und des formellen Rechts, denen neben der Polizeiverwaltung in nicht geringem Umfang auch Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung obliegen. Die Übertragung einer Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von geringem Wert, die unter Einwohnern derselben Gemeinde entstehen, an diese Bürgermeister und Amtsvorsteher hätte die wohlthätige Folge, daß der Kampf ums Recht in überaus zahlreichen Fällen an Schärfe verlieren, vor allem aber das oben geschilderte Mißverhältnis zwischen Streitgegenstand und Kosten vermieden werden würde.

Zwar könnte man diesen Gemeindeggerichten nicht die Abnahme von Parteieiden überlassen, und die Nichtbeeidigung von Zeugen und Sachverständigen müßte bei ihnen jedenfalls die Regel sein; auch könnte schon deshalb, weil diese Richter wenig Rechtskenntnisse haben, ihr Urteil in der Streitsache immer nur das sein, was der Jurist ein *boni viri arbitrium* nennt; aber auch schon dieses wäre genügend. Der Sach-, Geschäfts- und Ortskenntnis dieser Männer würde es gelingen, zahlreiche Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen, und wo ihnen dies nicht gelingt, würde doch auch in zahlreichen Fällen ihre Entscheidung von den Parteien als richtig anerkannt und befolgt werden. Bei dieser Einrichtung würde es dann vermieden, daß Bauern wegen einer weggeflognen Gans, eines von der Stelle gerückten Zaunstücks, eines umgepflügten Flecks des Grenzains oder wegen des Kaufpreises für ein Kalb und ähnlicher lächerlich geringfügiger Angelegenheiten zahlreiche Terminfahrten zu dem entfernten Gerichtssitz machen. Es würde vermieden werden, daß der Bauer und sein Auszügler (Altsitzer) bei Streitigkeiten wegen der Lieferung einiger Scheffel Getreide oder Kartoffeln, einiger Klafter Holz oder einiger Tausend Lorf Monate lange Terminreisen nach der Stadt machen müssen; daß Arbeiter und Dienstboten viele Arbeitstage veräumen müssen, um einen geringen Lohnrückstand oder ihre armselige Habe vom Dienstherrn zu erhalten. Auch die widerwärtigen Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern wegen einer zerrissenen Tapete, einer beschädigten Ofenkachel oder einer zerbrochnen Fensterscheibe, ferner Streitigkeiten aus ellenlangen Rechnungen von Kleinrämern und Handwerkern wegen öfters geradezu winziger Beträge würden zunächst der Entscheidung des Gemeindeggerichts unterliegen. Alle derartigen Streitigkeiten würden von geschäfts- und ortskundigen Männern ohne große Formalitäten schnell und mit ganz geringen Kosten erledigt werden. Umständliche Be-

weisaufnahmen, die sich bei Gericht als notwendig ergeben, würden dem sach- und geschäftskundigen Gemeinderichter erspart werden, und es würde danach in zahlreichen Fällen die bedauerliche Tatsache vermieden, daß man unter allen Umständen einen Aufwand von 30 Mark Kosten wagen oder mehrere Reisen und veräumte Arbeitstage in Aussicht nehmen muß, um einen Anspruch von mehreren Mark durchzusetzen.

So würden viele Streitigkeiten geringfügiger Art durch Vergleich beseitigt oder durch eine schnelle Entscheidung unter geringen Kosten erledigt, ohne daß hiermit dem, der nach Iherings Rat den Kampf ums Recht bis zum äußersten verfolgen will, zu nahe getreten würde; denn gegen die Entscheidung des Gemeinderichts erfolgt die Berufung auf den Rechtsweg, die Annehmung des Gerichts durch Erhebung der Klage; und mit dieser mag die Einstellung der aus der Entscheidung des Gemeinderichts beantragten Zwangsvollstreckung verbunden werden. Ein irgendwie wesentlicher Grund gegen die Einführung dieser „sozialpolitischen“ Einrichtung Badens und Württembergs durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung besteht also thatsächlich nicht; selbstverständlich wird die Gemeinderichtbarkeit in großen und größern Städten auch nicht durch die Oberbürgermeister, sondern durch geeignete Stellvertreter ausgeübt. Bei der Beratung der Reichsjustizgesetze war jedoch die Aufmerksamkeit der Juristenwelt viel zu sehr gerichtet auf die neue Einrichtung der „Mündlichkeit“ des Verfahrens, diese „bewußte Lüge,“ wie Bähr es bezeichnet, die dem Richter eine Aufgabe zumutet, der er unter keinen Umständen gewachsen ist, und die in Verbindung mit dem Parteibetriebe das materielle Recht allen Schwächen des Juristenstandes aussetzt. Darum hatte man damals keine Zeit, die Einrichtung süddeutscher Staaten zu verallgemeinern, durch die eine starke Verminderung und Verbilligung der Prozesse des armen Mannes erreicht würde.

2. Ähnlich verhält es sich mit der Gestaltung des Rechtsmittels gegen die Entscheidungen des Gerichts in geringfügigen Streitigkeiten. In Preußen und vielen andern Staaten erfolgte gegen die Entscheidungen des Einzelrichters nicht die Berufung, sondern nur die Rekursbeschwerde, die nur darauf gestützt werden konnte, daß die angefochtne Entscheidung auf Verletzung einer Rechtsnorm beruhe. Sie war beim Einzelrichter einzureichen und von ihm dem Appellationsgericht vorzulegen; erachtete dieses die behauptete Gesetzesverletzung nicht als vorliegend, so wurde ohne Termin und Verhandlung die Beschwerde einfach durch Beschluß verworfen. Der gänzliche Ausschluß der Berufung, insbesondere also neuer Anführungen und Beweismittel gegen Entscheidungen des Einzelrichters war nun freilich ein offener Mangel. Immerhin hatte das geschilderte Verfahren den Vorzug, daß, soweit für die zweite Instanz lediglich eine nochmalige rechtliche Aburteilung in Frage kam, und die in dieser Richtung erhobnen Angriffe sich als offenbar unbegründet ergaben, die Kosten des zweiten Rechtszuges in geringfügigen Streitigkeiten vermieden wurden. Es hätte nun nahe gelegen, daß auf Grund der letzten Erwägung die Zivilprozessordnung das Rechtsmittel gegen Urteile des Einzelrichters in ähnlicher

Weise geordnet hätte, etwa unter der Zulassung der Beschwerde an Stelle der Berufung oder in der Weise, daß das höhere Gericht einen Termin auf die Beschwerde nur dann anberaume, wenn der Beschwerdeführer zugleich Anführungen thatsächlicher Art mache, also nur wo sich die Notwendigkeit einer nochmaligen thatsächlichen Erörterung des Streitstoffes ergäbe. Das ist aber nicht geschehn, und jetzt ist das Rechtsmittel gegen ein wegen zwei Mark gefälltes Urteil des Einzelrichters genau ebenso gestaltet wie gegen das um den höchsten Betrag gefällte. Und wenn auch nur die Frage zu entscheiden ist, ob eine Forderung von fünf Mark der zweijährigen Verjährung unterliegt oder nicht, so muß die Partei zur Erlangung einer Entscheidung des höhern Gerichts einen völlig neuen Rechtszug wagen, der die Zuziehung zweier Anwälte erfordert und im günstigsten Falle zehn Mark kostet. Und was das allerschlimmste ist: die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile des Einzelrichters ist den Landgerichten übertragen, obwohl doch die Richter dieses Gerichts durchaus nicht die Sicherheit einer bessern Entscheidung bieten als die des Amtsgerichts. Denn während an die Oberlandesgerichte nur die Richter befördert werden, die sich während einer längern Dienstzeit durch tüchtige Leistungen als besonders befähigt bewiesen haben, und ein Wechsel der Richter bei den Oberlandesgerichten nur selten ist, sind die Richter der Landgerichte nicht befähigter als die der Amtsgerichte. Es findet auch ein häufiger Wechsel der Landrichter, oft auch eine Vertretung durch Amtsrichter und Gerichtsassessoren statt, sodaß sich eine feste Rechtsprechung der Landgerichte als Berufungsgerichte schwer bilden kann. Und es liegt auch in der Natur der Sache, daß das Präsidium des Landgerichts nicht gerade die tüchtigsten Richter in die Berufungskammern beruft, denn die Urteile dieser sind — unanfechtbar, kommen also dem höhern Gericht gar nicht zu Gesicht. Die tüchtigsten Richter werden vielmehr verwandt zur Aburteilung der Zivilsachen, die das Landgericht in erster Instanz entscheidet, die also — einer Prüfung durch das Oberlandesgericht und durch das Reichsgericht im Rechtsmittelzuge unterliegen. Daher kommt der bedauerliche Zustand, daß die Berufungsentscheidungen der Zivilkammern kein Ansehen genießen, weder bei den Amtsgerichten noch bei den Parteien. So gilt denn für das Rechtsmittel in Prozessen von geringerm Streitwert, also für den Prozeß des armen Mannes der Grundsatz: „Teuer und schlecht.“

3. Die altpreussische Gesetzgebung kannte noch ein andres Mittel, den Prozeß des armen Mannes möglichst zu vermeiden oder zu verbilligen. Bei Prozessen bis 150 Mark wurde nämlich nach preussischem Recht auf die Klage nicht sofort ein Termin anberaunt; sie wurde vielmehr dem Beklagten als sogenanntes „Zahlungsmandat“ mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb kurzer Frist den Kläger zu befriedigen oder Widerspruch zu erheben. Aber auch dieses Zahlungsmandat erging nur, wenn die Klageschrift vollständig und schlüssig war, wenn also der in ihr vorgetragene Sachverhalt den geltend gemachten Anspruch in thatsächlicher Beziehung klar machte und in rechtlicher

Beziehung als begründet erscheinen ließ. Der Beklagte, dem der gegnerische Anspruch bisher vielleicht an sich, aber nicht in seinen Einzelheiten und nach seiner Begründung bekannt war, kam hierdurch in die Lage, nochmals zu prüfen, ob der Anspruch begründet sei, und ob es lohne, wegen geringfügiger Streitigkeiten die Kosten eines Prozesses zu wagen. Das Mahnverfahren mußte also notwendigerweise bei geringfügigen Streitigkeiten dem eigentlichen Rechtsstreit vorausgehen. Die Reichszivilprozessordnung hat auch diese Einrichtung beseitigt; sie läßt das Mahnverfahren zwar bei allen Ansprüchen, also ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags zu, aber ganz nach Willkür und Ermessen des Klägers. Dieser kann auch wegen des geringsten Anspruchs vom Mahnverfahren absehen und sofort klagen, also auch wenn er voraussieht, daß der Gegner den Anspruch anerkennen wird, nach seinem Ermessen dem Gegner größere oder geringere Kosten verursachen.

Dabei ist dieses Mahnverfahren so unpraktisch wie möglich; während das Zahlungsmandat des altpreussischen Prozesses nur erlassen wurde auf Grund einer in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung vollständigen Klageschrift, die dem Beklagten mitgeteilt wurde und ihn zur erneuten Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in stand setzte, wird gegenwärtig als Grundlage des Mahnverfahrens jedes noch so unvollständige Schriftstück zugelassen, und der Beklagte erhält dann vom Gericht einen Zahlungsbefehl, durch den er aufgefordert wird, an den Kläger einen Betrag zu zahlen als „Rest für gelieferte Waren aus den Jahren 1900/1901,“ „Arbeitslohn für geleistete Dienste aus dem vorigen Jahre,“ „Mietrückstand vom vorigen November,“ sodaß der Beklagte, der mit dem Kläger vielleicht in umfangreicher Geschäftsverbindung gestanden hat, viele Dienste geleistet erhalten, aber auch seinerseits mehrere Zahlungen geleistet hat, gar nicht in der Lage ist, prüfen und sich entschließen zu können, ob dem Gegner noch ein Anspruch zusteht, und ob es lohnt, deswegen den Kampf ums Recht zu wagen.

Auch auf eine andre Seite dieses unpraktischen Mahnverfahrens mag noch hingewiesen werden. Nach altpreussischem Recht erhielt, wenn der Beklagte nicht binnen der Frist Widerspruch erhoben hatte, der Kläger vom Gericht ohne jedes weitere Zutun die Nachricht hiervon; diese Benachrichtigung stellte sich dar als das, was wir heute einen Vollstreckungsbefehl nennen. Bei dieser Benachrichtigung wurde dem Kläger der geringe Kostenbetrag für das Zahlungsmandat abgefordert. Anders heute: der Kläger erhält den mit Zustellungsurkunde versehenen Zahlungsbefehl vom Gerichtsvollzieher unter Nachnahme der bisher entstandnen Kosten; dann mag der Kläger nach Ablauf der Widerspruchsfrist diesen Zahlungsbefehl dem Gerichte einreichen und hübsch einen neuen Antrag stellen auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls. Den letzten erhält er sodann wiederum mit einer Zustellungsurkunde unter nochmaliger Nachnahme der entstandnen Kosten vom Gerichtsvollzieher zurück, also zwei Anträge, zwei Beschlüsse und doppelte Kostenforderung, wo doch ein Antrag, ein Beschluß und einmalige Kostenzahlung vollständig genügen würden.

Nun giebt es eine Reihe von Ansprüchen, die der Jurist als „liquide“ bezeichnet; es sind dies Ansprüche, gegen die erfahrungsmäßig selten ein Widerspruch durch den Schuldner erhoben wird, sodaß der Zahlungsverzug gegenüber solchen Ansprüchen im allgemeinen nur auf Nachlässigkeit oder Zahlungsunvermögen des Schuldners zurückzuführen ist, nicht auf die Absicht, dem Anspruch entgegenzutreten, ihn zu bestreiten. In der Würdigung dieses letzten Umstands bestimmten die frühern Prozeßordnungen, daß bei Klagen aus derartigen liquiden Ansprüchen — so z. B. auf Zahlung von Hypothekenskapitalien und deren Zinsen, von eingetragenen Geldrenten, von gerichtlich oder notariell verschriebnen Schuldschulden, auf Zahlung der Gebühren von Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten usw. — auf die Klageschrift nicht sofort ein Termin bestimmt, vielmehr an den Beklagten ein „Zahlungsmandat“ erlassen werden sollte, das vollstreckbar wurde, wenn der Beklagte nicht in bestimmter Frist Widerspruch erhob. Auf diese Weise wurden dem Gericht viel Termine und viel Arbeit, dem Beklagten aber viele Kosten erspart. Die Reichszivilprozeßordnung hat dieses „Mandatverfahren“ beseitigt und dafür den „Urkundenprozeß“ eingeführt: ein Anspruch auf Zahlung kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, „wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatfachen durch Urkunden bewiesen werden können.“ Diese Urkunden müssen der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt werden; gegenüber dieser Art der Geltendmachung ist die Verteidigung des Beklagten nur beschränkt zulässig, und die Gerichts- und Anwaltskosten betragen nur ungefähr die Hälfte der im gewöhnlichen Verfahren entstehenden.

Dabei hat das Gesetz aber nicht für Ansprüche der vorbezeichneten Art den Urkundenprozeß als notwendige Form der Geltendmachung (wie dies vom Mandatprozeß galt) vorgeschrieben, sondern es hängt von dem Belieben des Klägers ab, ob er seine Forderung im gewöhnlichen Verfahren oder im Urkundenprozeß geltend macht, ob er also dem Beklagten hundert Mark oder nur sechzig Mark an Gerichts- und Anwaltskosten verursachen will. Da aber, wie der verstorbne preußische Ministerialdirektor Förster es bezeichnend ausdrückt, es nichts zwischen Himmel und Erde giebt, was ein Jurist nicht bestreiten könnte, so waren die Vorschriften über die Zulässigkeit des Urkundenprozesses sehr schnell von Streitfragen umwoben. Man streitet darüber, ob auch anerkannte, unbestrittne und offenkundige Thatfachen, ob die Vertretungsbefugnis gesetzlicher oder gewählter Vertreter der Parteien, das Recht zur Firmenführung durch Urkunden bewiesen werden müsse, ob als derartiger Beweis auch die Bezugnahme auf Akten des Prozeßgerichts genügt, welchen Einfluß die Mitteilung unrichtiger Abschriften dieser Urkunden hat usw. Da aber der Kläger nicht voraus wissen kann, welche Ansicht das Gericht über Fragen der vorgedachten Art haben wird, und in welchem Umfange ihm der Beweis durch Urkunden obliegen wird, so sieht er, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß die Klage „als im Urkundenprozeß unstatthaft“ abgewiesen wird, vom Urkundenprozeß ab. Von dieser Prozeßart wird (wenn man vom Wechsel-

prozeß abzieht) fast gar nicht Gebrauch gemacht, und so ist dieses ganze Verfahren, das eine Verbilligung und Beschleunigung der Prozesse herbeiführen und den Mandatsprozeß des frühern Rechts ersetzen soll, völlig unpraktisch.

4. Die warme Fürsorge für das materielle Wohl der Unterthanen, die die altpreussische Gesetzgebung auszeichnet, äußerte sich auch in den Vorschriften über die Pflicht des Gerichts, die „Einleitungsfähigkeit“ der Klage zu prüfen. Nach der preussischen Gerichtsordnung sollte der Richter oder sonstige Beamte, der den Kläger mit der Klageschrift zu Protokoll vernimmt, diesen über nicht weniger als vierzehn Punkte eingehend befragen; er sollte ihn nicht bloß befragen über die Thatfachen, die zur Begründung des Anspruchs dienen, und über die Beweismittel, sondern er sollte sich auch die vom Kläger angezogenen Urkunden zur Prüfung ihrer Rechtsgiltigkeit vorlegen lassen. Sa er sollte sogar den Kläger wegen vermutlicher Einwendungen des Beklagten, insbesondere wegen des Einwands der Verjährung und darüber befragen, was Kläger seinerseits den etwa zu erwartenden Einwendungen des Beklagten entgegenzusetzen vermöchte. Die so aufgenommene (und ebenso die vom Kläger oder dessen Rechtsanwalt schriftlich eingereichte) Klageschrift unterlag sodann einer eingehenden Prüfung des Gerichts auf ihre Einleitungsfähigkeit. Ergab diese Prüfung, daß die in der Klage vorgetragenen Thatfachen den Klageanspruch nicht rechtfertigten, daß der vom Kläger seinem Anspruch zu Grunde gelegte Vertrag wegen Formmangels oder aus andern Gründen nichtig, daß der Anspruch noch nicht fällig, das Gericht nicht zuständig war, ergab sich also der geltend gemachte Anspruch als „offenbar unstatthaft,“ so wurde — geeignetenfalls nach erfolgter Anhörung des Klägers — die Einleitung der Klage durch „Dekret“ zurückgewiesen. Das Gericht hatte also die Befassung mit deraartigen Klagen einfach abzulehnen, wogegen dem Kläger selbstverständlich das Rechtsmittel der Beschwerde zustand. Und sogar wo der Klageanspruch sich nicht als „offenbar unstatthaft“ darstellte, sondern der Inhalt der Klageschrift nur zu Zweifeln in der gedachten Richtung Anlaß gab, nahm das Gericht oft Veranlassung, zunächst den Kläger hierauf hinzuweisen und ihm die Hebung der Anstände und die nochmalige Prüfung seines Entschlusses, den Kampf ums Recht zu wagen, anheimzustellen. Jeder, der in der frühern preussischen Rechtsübung thätig gewesen ist, kennt die peinliche Sorgfalt, mit der die preussischen Richter ihre Pflicht, die Einleitungsfähigkeit der Klage zu prüfen, ausübten. Die Vorzüge dieses Verfahrens liegen auf der Hand: Offenbar unstatthafte Klagen (nur um diese handelt es sich) wurden auf dem schnellsten Wege aus der Welt geschafft, ohne daß dem Kläger hierdurch große Kosten und dem Gericht viel Arbeit entstand, und ohne daß der Beklagte hiervon überhaupt etwas erfuhr.

Die Zivilprozessordnung steht auch hier auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkt: auf jedes Schriftstück, das die Bezeichnung der Parteien enthält, „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobnen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag,“ ferner die Ladung des Beklagten

zum Termin vor das Prozessgericht, ist ohne jede nähere Prüfung ein Verhandlungstermin anzuberäumen; also auch wenn der Richter schon aus der Klageschrift ersieht, daß für den eingeklagten Anspruch der Rechtsweg unzulässig, ein andres Gericht ausschließlich zuständig ist, daß der Vertrag, auf den der Klageanspruch gestützt wird, wegen Formmangels nichtig ist (z. B. der Kläger verlangt die Erfüllung eines privatschriftlichen Kaufvertrags über ein Grundstück), daß der Anspruch wenigstens zur Zeit noch nicht besteht oder keinesfalls dem Kläger, sondern einem Dritten zusteht, oder endlich nicht gegen den Beklagten, sondern gegen Dritte zu richten oder mitzurichten ist. Der Richter muß stumm wie ein Ölgoße, wie eine der Denkkraft entbehrende Maschine auf jedes derartige Schriftstück einen Termin anberäumen und — den Beklagten aus seiner Ruhe sprengen, um dann im Termin beiden Teilen das zu sagen, was er dem Kläger schon beim ersten Einblick in die Klageschrift, also noch vor der Terminbestimmung sagen konnte, und was der Beklagte gar nicht zu erfahren brauchte: daß nämlich der geltend gemachte Anspruch unbegründet ist. Und auf diese Belehrung, die der altpreussische Richter in einer einfachen Verfügung gab, muß der Richter heute die Arbeit eines Termins und eines Urteils verwenden, und der Kläger, der für das zurückweisende Dekret des altpreussischen Rechts wenige Mark zahlte, muß die im Termin erfolgende Belehrung nunmehr mit den teuren Kosten einer Verhandlungs- und Urteilsgebühr bezahlen, wozu noch die Erstattung der vom Beklagten auf seine Rechtsverteidigung aufgewandten Anwalts- oder Reisekosten tritt!

Diese Vorschrift der Zivilprozessordnung ist wohl die abgeschmackteste und schädlichste des ganzen Gesetzbuchs; sie dient geradezu zur Züchtung unnötiger Prozesse und zu einer unsinnigen Verteuerung der Rechtspflege. Es ist vorgekommen, daß der Vorsteher einer Dorfgemeinde den Vorsteher einer andern Dorfgemeinde vor das Amtsgericht lud, um einen Streit der Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Armenverbände auszufechten, daß ferner eine Frauensperson die Klage wegen außerehelicher Schwängerung gegen zwei Männer, mit denen sie geschlechtlich verkehrt hatte, zugleich richtete, daß ferner Klage erhoben wurde auf Zahlung des Gewinns, den der Kläger im Glücksspiel gemacht hatte. Und daß Klagen auf Zahlung des „Kuppelpeizes“ häufig vorkommen werden, obwohl der § 656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ansprüche für Vermittlung von Ehen ausschließt, wird nicht zweifelhaft sein. Am meisten wird selbstverständlich von diesem Mißstande der Unbemittelte betroffen, der seine Prozesse selbst führt oder sich vom Winkelschreiber beraten läßt, während dem Bemittelten der sachverständige Rechtsanwalt zur Seite steht, der offenbar unbegründete Klagen im allgemeinen bei Gericht nicht einreichen wird. Aber selbstverständlich sind doch auch die Rechtsanwälte nicht immer gleich große Juristen, vielmehr oft recht fehlbare, und es könnte doch auch dem Rechtsanwalt nur erwünscht sein, wenn das Gericht ihn sofort bei dem Eingang der Klageschrift darauf hinwies, daß die ihr zu Grunde liegende Rechtsanschauung

des Anwalts offenbar irrig oder wenigstens sehr anfechtbar sei, daß zum mindesten bei dem Gericht eine entgegengesetzte Auffassung herrsche. Der Rechtsanwalt käme durch eine derartige Belehrung in die Lage, seine Auffassung entweder sofort (also noch bevor die Gefahr einer unzulässigen Klageänderung droht) zu berichtigen, allenfalls auch besser zu begründen oder die Klage zurückzunehmen und hierdurch der Partei die hohen Kosten der Abweisung durch Urteil und sich selbst deren Vorwürfe zu ersparen.

Als Grund, warum das Gesetz eine so unpraktische und schädliche Regelung des Verfahrens eingeführt hat, liest man in den Motiven zur Zivilprozessordnung: die nach preussischem Recht vorgeschriebene Ablehnung der Terminbestimmung auf offenbar unbegründete Klagen durch einfaches Dekret widerspreche dem Grundsatz der Mündlichkeit, weil nur das in mündlicher Verhandlung vorgebrachte maßgebend sein und erst nach Anhörung beider Teile in mündlicher Verhandlung entschieden werden könne, ob Anträge unzulässig seien. Wenn die Mündlichkeit des Verfahrens wirklich eine so schädliche und unnatürliche Gestaltung notwendig machte, wie die oben geschilderte, so wäre dies für sich allein schon der beste Beweis für die Verwerflichkeit der Mündlichkeit. Thatsächlich schießt diese Begründung der Motive aber auch weit über das Ziel hinaus, denn auch ohne mündliche Verhandlung erfieht der Richter aus der Klageschrift, daß für den geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg unzulässig, ein andres Gericht ausschließlich zuständig, ein privatschriftlicher Kaufvertrag nichtig, eine Spielschuld und der „Kuppelpelz“ nicht klagbar sind. Bei der Begründung der Motive ist der Richter verpflichtet, einen Termin anzuberäumen, wenn der Unterquartaner Karlchen Nießnick beim Amtsgericht Schildburg gegen den deutschen Reichskanzler eine Klage auf Zahlung von 10000 Mark einreicht, denn bei dem Eingang der Klageschrift ist der Richter doch wohl nicht berechtigt, die „Prozessfähigkeit“ des Klägers zu prüfen. Abgesehen davon, daß der Kläger vielleicht volljährig ist, kann ja im Termin sein Vormund erscheinen, und der beklagte Reichskanzler kann die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Schildburg im Termin anerkennen. Es ist auch in der Praxis vorgekommen, daß jemand eine Klage einreichte, in der er unter Bezugnahme auf ein früher ergangenes Urteil des Prozeßgerichts bemerkte: „bei diesem Gericht müßten wohl »russische Zustände« herrschen, denn sonst hätte ein solches Urteil gar nicht ergehn können.“ Wie man bei der oben beschriebenen, vom Gesetz beliebten Regelung des Verfahrens die Ablehnung der Terminbestimmung auf derartige Klageschriften, die Beleidigungen des Gerichts oder Dritter enthalten, begründen kann, ist doch fraglich, und daß der Richter durch sein Siegel und seine Unterschrift, also durch seine amtliche Stellung mitwirken muß zur Verbreitung von Schriftstücken, die Beleidigungen enthalten, ist in der Folge nicht schlimmer als die Thatsache, daß er amtlich unter Terminzwang mitwirken muß, dem Beklagten einen Anspruch mitzuteilen, der offenbar unstatthaft ist, den der Richter fachgemäß durch eine kurze Verfügung zurückweisen könnte, während das Gesetz ihn zwingt,

die ungleich größere Arbeitslast eines Termins und eines Urteils aufzuwenden und hierdurch dem Kläger das zehnfache der Kosten zu verursachen, die die Abweisung durch bloße Verfügung verursacht.

Sehr merkwürdig ist hiernach der Unterschied der Behandlung unbegründeter Klagen beim ordentlichen Gericht und beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hat nämlich die „Einleitungsfähigkeit“ der Klage zu prüfen; reicht also der Bauer beim Verwaltungsgericht eine Klage ein, die offenbar vor das ordentliche Gericht gehört, so erhält er sie kurzer Hand zurück mit dem Bemerkten, daß der Anspruch vor das ordentliche Gericht gehöre. Reicht der Bauer dagegen dem ordentlichen Gericht eine Klage ein, die offenbar vor das Verwaltungsgericht gehört, so ist der Richter verpflichtet, einen Termin anzuberaumen, also den Beklagten aus seiner Ruhe zu sprengen und beiden Teilen im Termin klar zu machen, daß das ordentliche Gericht nicht zuständig sei.

Diese Erwägung regt zu einer allgemeineren Betrachtung über die Verschiedenheit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten an. Dabei soll ein Fall zu Grunde gelegt werden, der in dieser oder in ähnlicher Art jedem preussischen Praktiker öfters vorkommt: Zu der im Dorf liegenden Kirche und Schule ist das benachbarte Rittergut eingepfarrt und eingeschult; bei der vor fünfzig Jahren durch die zuständige Behörde erfolgten gutscherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung ist ein „Separationsrezeß“ beurkundet, der die Verpflichtungen der Dorfgemeinde und des Ritterguts auch hinsichtlich der Kirchenbaulast und der Schulbaulast regelt. Nun entsteht bei einem Bau an der Schule oder an der Kirche die Streitfrage, ob die Baukosten von der Dorfgemeinde oder vom Gutseigentümer zu tragen sind; die Entscheidung hängt ab von der Auslegung einer Bestimmung des Separationsrezeßes und einer Vorschrift des preussischen Landrechts, die sowohl für die Kirchenbaulast als auch für die Schulbaulast gilt. Nun sind in Preußen für Streitigkeiten über die Schulbaulast die Verwaltungsgerichte zuständig, also im ersten Rechtszuge der Kreisauschuß und weiter der Bezirksauschuß und das Oberverwaltungsgericht, wogegen für Streitigkeiten über die Kirchenbaulast die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Ist die Schulbaulast streitig, so reicht die Dorfgemeinde die Klage dem Kreisauschuß ein; dieser teilt sie dem beklagten Gutsbesitzer zur Gegenerklärung binnen zwei Wochen mit und beraumt nach Eingang dieser Erklärung einen Termin auf etwa vier Wochen hinaus an. Hierbei fordert der Kreisauschuß zugleich sofort von der zuständigen Behörde die Separationsakten, auf die die Parteien in ihren Prozessschriften Bezug genommen haben; und da die Auslegung dieser Urkunden und der Vorschrift des Landrechts selbständig dem Gericht obliegt und diesem alles, was die Parteien hierüber zu sagen haben, aus den Prozessschriften bekannt ist, da ferner sämtliche zur Entscheidung in rechtlicher und thatfächlicher Beziehung dienenden Umstände einzelnen Mitgliedern durch die Akten, andern durch den Bericht im Termin bekannt sind oder werden, so ergeht das Urteil

des Kreis Ausschusses sachgemäß auch dann, wenn die Parteien im Termin gar nicht erscheinen. Der Kreis Ausschuß sendet dann den Parteien Ausfertigung des Urteils zu, und der verurteilte Gutsbesitzer zeigt dem Kreis Ausschuß in zwei Wochen an, daß er gegen das Urteil Berufung einlege, zu deren Begründung er vielleicht auf die Bestimmungen späterer Nachträge zum Separationsrezeß oder der Separationsrezeße anderer Dorfgemeinden Bezug nimmt. Ergiebt sich, daß diese Anmeldung der Berufung nicht innerhalb der vorgedachten zweiwöchigen Frist erfolgt ist, so weist der Kreis Ausschuß die Berufung ohne weiteres durch begründeten Bescheid zurück; andernfalls fordert er eine Gegenerklärung der Dorfgemeinde und legt nach deren Eingang die Akten dem Bezirks Ausschuß vor. Dieser fordert sofort die Urkunden von den zuständigen Behörden ein, beraumt einen Termin an und erläßt in diesem das Urteil, wobei es aus den vorgedachten Gründen einer Anwesenheit der Parteien wiederum nicht bedarf. Der Bezirks Ausschuß sendet die Akten dem Kreis Ausschuß zurück; dieser stellt das Berufungsurteil den Parteien zu, und die abgewiesene Dorfgemeinde meldet wiederum beim Kreis Ausschuß die Revision an mit der Begründung, daß das Berufungsgericht die gesetzliche Vorschrift über die Schulbaulast unrichtig angewandt habe. Nach Eingang der Gegenerklärung des Gutsbesitzers übersendet der Kreis Ausschuß die Akten dem Oberverwaltungsgericht, das über die Revision in einem Termin entscheidet, wobei es der Anwesenheit der Parteien selbstverständlich wieder nicht bedarf. Das ganze Verfahren erfordert kaum sechs bis acht Monate und verursacht schwerlich 150 Mark Kosten.

So einfach und zweckmäßig hiernach das Verfahren bei der Feststellung der Schulbaulast in allen drei Rechtszügen vor den Verwaltungsgerichten geordnet ist, ebenso umständlich, unzweckmäßig und teuer ist das Verfahren bei der Feststellung der Kirchenbaulast; denn Streitigkeiten über diese gehören vor die ordentlichen Gerichte. Wäre also in dem oben vorausgesetzten Fall nicht die Schulbaulast, sondern die Kirchenbaulast streitig, so müßte die Gemeinde die Klage beim Landgericht durch einen Rechtsanwalt einreichen lassen. Da das Landgericht mit „Verhandlungsterminen“ übermäßig besetzt ist, so kann der Termin schwerlich vor sechs bis acht Wochen anberaumt werden, und da der Beklagte aus der ihm zugestellten Klageschrift ersieht, daß bis zum Termin noch sechs Wochen Zeit sind, so wendet er sich nach der Gewohnheit vieler Menschen, unbequeme Dinge nach Möglichkeit hinauszuschieben, erst zwei Wochen vor dem Termin an einen Rechtsanwalt. Dieser fertigt einen dilettanten „vorbereitenden Schriftsatz“ an, der natürlich erst im Termin oder kurz vor dem Termin eingeht, sodaß der Gegner sich nicht auf ihn erklären kann. Dann wird ein zweiter Termin mit reichlich wieder sechs bis acht Wochen Frist anberaumt, und der Anwalt des Klägers reicht inzwischen noch einen Schriftsatz dem Gericht ein; diesem folgt vielleicht auch noch ein Schriftsatz des Gegners. Im zweiten, vielleicht gar erst in einem dritten Termin muß nun das Gericht, obwohl der Vorsitzende und der Berichterstatter den Sach- und

Streitstoff zur Genüge aus den Akten kennen, und der dritte Richter die zur Gewinnung eines selbständigen Urteils notwendige Kenntnis aus den Anwaltsvorträgen, also in *strepitu fori* unmöglich gewinnen kann, den Vortrag der Anwälte anhören, um sodann einen Beschluß zu erlassen, wonach in einem spätern — wieder sechs bis acht Wochen ausgerückten — Termin der Separationsrezeß zur Beweisaufnahme vorzulegen ist. Erst jetzt fordert das Gericht diese Urkunde von der zuständigen Behörde, und erst jetzt, also sechs Monate nach Beginn des Prozesses, ergeht im Termin das Urteil, wobei die Anwälte alles früher schon gefagte nochmals erzählen und auf den ihnen vorgelegten Rezeß selbstverständlich doch auch nichts neues erklären können. Dieses Urteil wird nicht von Amts wegen durch das Gericht zugestellt, die Zustellung erfolgt vielmehr im Wege des Parteibetriebs, also oft mit großer Verzögerung. Will nun die Dorfgemeinde gegen dieses Urteil Berufung einlegen, so genügt hierzu nicht die Anzeige an das Landgericht, sondern es muß dies durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Urteilszustellung erfolgen. Das Oberlandesgericht hat den Termin zur Berufungsverhandlung anzuberaumen, ohne jede Prüfung der Rechtzeitigkeit der Berufung, kann aber diesen Termin, da es mit mündlichen Verhandlungen übermäßig besetzt ist, sicher nicht vor zwei bis drei Monaten anberaumen, und der Rechtsanwalt, der durch die vielen Verhandlungstermine gleichfalls übermäßig besetzt ist, begründet die Berufung erst kurze Zeit vor dem Termin, indem er zur Rechtfertigung der von der Dorfgemeinde vertretenen Auslegung des Separationsrezeßes auf Nachtragsrezeße oder auf die Separationsrezeße andrer Ortschaften Bezug nimmt. Der beklagte Gutsbesitzer hat nunmehr gleichfalls einen neuen Rechtsanwalt zu bestellen, der sich gewöhnlich im Termin auf die Berufungsbegründung nicht erklären kann, sodaß eine Vertagung des ersten Termins auch in diesem Rechtszuge das Regelmäßige ist. Im zweiten wiederum auf mindestens zwei Monate hinausgerückten Termin beschließt dann das Oberlandesgericht Beweisaufnahme durch Vorlegung der von den Parteien zur Begründung ihrer Auffassung herangezogenen neuen Urkunden, die das Oberlandesgericht erst jetzt von den zuständigen Behörden fordert. In einem dritten Termin, also wiederum zwei Monate später, erfolgt dann diese Vorlegung der Akten und das Urteil des Oberlandesgerichts. Bis dieses ausgefertigt und zugestellt ist, vergehn wieder zwei Monate, und wenn der beim Oberlandesgericht unterlegne Gutsbesitzer die Revision einlegen will, so kann dies nur durch einen beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt geschehn; beide Teile müssen sich sodann im Verhandlungstermin vor dem Reichsgericht durch Rechtsanwälte, die beim Reichsgericht zugelassen sind, vertreten lassen. Dieser Termin wird schwerlich vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung der Revision anberaumt, und so sind denn genau dieselben Sach- und Rechtsfragen, die bei der Schulbaulast von den Verwaltungsgerichten sämtlicher drei Rechtszüge in sechs bis acht Monaten ohne Zuziehung von Rechtsanwälten und mit einem Kostenaufwand von 150 Mark entschieden sind,

nunmehr in der Kirchenbaustreitfache von den ordentlichen Gerichten gleichfalls entschieden, nur daß bei diesem Ergebnis sechs Rechtsanwälte mitwirken müssen, reichlich achtzehn Monate prozessiert wird und reichlich 1000 Mark Kosten entstehen.

Das Mißverhältnis springt noch mehr in die Augen, wenn in einem solchen Prozeß vor den ordentlichen Gerichten etwa der Fiskus, die Provinz oder andre Verbände des öffentlichen Rechts beteiligt sind, also Parteien, die durch rechtskundige Behörden vertreten sind. Während diese ihre Prozesse vor den Verwaltungsgerichten glatt und ohne Kostenaufwand selbst führen, müssen zu ihrer Vertretung vor den ordentlichen Gerichten genau sechs Rechtsanwälte mitwirken. Bei dieser Unbeholfenheit und Kostspieligkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten ist es begreiflich, daß ihre Zuständigkeit in neuern Gesetzen möglichst eingeengt wird, und daß man bei der Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz im Jahre 1898 in der Reichstagskommission in vollem Ernst die Einführung „landwirtschaftlicher Schiedsgerichte“ beantragte, und zwar — wie es im Kommissionsbericht heißt — aus Gründen der „Parität, weil nämlich die ländliche Bevölkerung das gleiche Interesse an einem billigen und schleunigen Verfahren habe, wie sich dessen die städtische Bevölkerung in den Gewerbegerichten sowie den Innungsschiedsgerichten erfreue, und wie sie auch für den Kaufmannsstand als kaufmännische Schiedsgerichte erstrebt und sicher demnächst erreicht würden.“

(Schluß folgt)



Kunst



Was ist die Kunst? fragten die Karlsruher Künstler vor einem ihrer Künstlerfeste bei den verschiedensten Berühmtheiten an, stellten dann die erhaltenen Antworten zusammen und veröffentlichten das Ganze unter einem reichlich feierlichen Titel: „Das Wesen der Kunst im Spiegel deutscher Kunstanschauung“ (Karlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun). Das Beste, was das kleine Buch bringt, sind Scherze, z. B. „Kunst ist an einem Kunstwerke das, was die Leute nicht verstehn,“ oder „Kunst kommt vom Können, nicht vom Wollen, sonst hieße es Wulst.“ Die ernsthaften Antworten sind viel länger und meistens hochpathetisch gehalten, obwohl ein Befragter mit Zug bemerkt: „Das Erste ist: keine Phrasen machen.“ Der Ernst wirkt durchweg komisch, auch wenn es nicht beabsichtigt war. Anläufe zum Witz sind stark ausgeglitten. Recht hübsch als Bierzeitung. Seltsam nur, daß die Umfrage bei